

Aufnahmereglement

Art. 1 Grundlagen

Gemäss den Statuten des FHK, nach Artikel 60 ff ZGB, werden im Aufnahmereglement die Bedingungen für die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers in den Verband festgelegt. Der Vorstand des FHK entscheidet gemäss den Statuten über die Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:

- a. Vollmitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern
- c. Passivmitgliedern

Art. 2.a Vollmitglieder

Vollmitglieder sind ausgebildete Kunsttherapeut:innen sowie Kunsttherapeut:innen in Ausbildung. Sie sind interessiert an der humanistischen Richtung der Kunsttherapie, unterstützen die Ziele des Verbandes und leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Vollmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

Art. 2.b Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Kunsttherapeut:innen, die eine spezielle Rolle im Bereich der Kunsttherapie haben und für den FHK von spezieller Bedeutung sind. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Die Ehrenmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

Art. 2.c Passivmitglieder

Passivmitglieder sind ehemalige Vollmitglieder, die nicht mehr aktiv im Bereich Kunsttherapie arbeiten, aber dennoch verbunden und informiert bleiben wollen und den Berufsstand weiterhin unterstützen möchten. Passivmitglieder haben keinen Eintrag auf der Therapeutenliste mehr und haben kein Wahl- und Stimmrecht. Passivmitglieder leisten die Hälfte des Vollmitgliederbeitrages.

Art. 3 Aufnahmeverfahren

- a. Die Antragsteller stellen einen Antrag an den Vorstand des FHK. Dem Gesuch ist die Kursbestätigung des Ausbildungsinstitutes, das Abschlussdokument oder ein entsprechender Äquivalenz-Nachweis beizufügen.
- b. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 30 CHF.
- c. Der Verbandsbeitrag für Vollmitglieder beträgt 260 CHF pro Kalenderjahr (es gibt keine Reduktion für angebrochene Jahre).
Der Verbandsbeitrag für Kunsttherapeut:innen in den ersten 2 Ausbildungsjahren beträgt die Hälfte des Vollmitgliederbeitrages.

- d. Der Vorstand ist berechtigt, Unterlagen des Ausbildungsinstituts einzufordern.
- e. Der Vorstand entscheidet nach einer Prüfung der eingereichten Unterlagen über die Aufnahme der Antragsstellenden als Vollmitglied.
- f. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 4 Therapeutenliste

Vollmitglieder mit abgeschlossener Ausbildung werden kostenlos in der FHK-Therapeutenliste und auf der Therapeutenliste der OdA ARTECURA aufgeführt .

Art. 5 Rekurse

Rekursgesuche werden an die Mitgliederversammlung gerichtet.

Art. 6 Inkraftsetzung

Vorliegendes Aufnahmereglement gilt ab 1. Januar 2023.

Zürich, im April 2023